

## Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Angehörige, der Volksgruppe der Sinti und Roma beschweren sich über einen Artikel In einer Lokalzeitung mit der Überschrift »Manches Kind brachte ein Vermögen ein«, in dem es u. a. heißt; »Bisweilen wurde mit den Kindern eire regelrechter Handel betrieben...« Diese Behauptung habe sich nachträglich als falsch erwiesen: Eine entsprechende Richtigstellung habe die Zeitung nicht veröffentlicht. (1987)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Recherchen bei der Staatsanwaltschaft ergaben, dass die Aussagen des Artikels heute noch zutreffen. Der besondere Vorwurf des Kinderhandels wird in Einzelverfahren nach wie vor erhoben, Für die Zeitung gab es bislang keinen Anlass, eine »Richtigstellung« zu veröffentlichen. Eine Aufklärung in der vorliegenden Weise - so der Presserat - darf auch nicht immer negativ gesehen werden. Sie kann auch im Interesse der Sinti und Roma liegen. Es ist zudem Aufgabe der Presse, Missstände aufzugreifen und öffentlich zu machen. Der Presserat erkennt im übrigen auch ein Bemühen der Zeitung, sich dem Problem im Sinne der betroffenen Kinder zu nähern. Tenor des Artikels ist u. a., auf die Lage der Kinder aufmerksam zu machen und damit auf deren Notsituation hinzuweisen. (B 63b/87)

Aktenzeichen: B 63b/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet